

# Rückkehr zur GKV ???

**Beitrag von „MarkusDiedrich“ vom 29. Januar 2004 09:33**

hier mal die korrekte Rechtslage:

freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse ist nur möglich, wenn man unmittelbar davor entweder

- 12 Monate durchgehend bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert war
- oder in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate gesetzlich krankenversichert waren.

Zeiten, in denen man als Rentenantragssteller versichert war zählen hierbei nicht. (s. § 9 Abs. 1 SGB V).

Und für die KVdS (Krankenversicherung der Studenten) gilt die 14/30 -Regel, also wer mehr als 14 Fachsemester oder das 30. Lebensjahr erreicht hat ist raus.

Interessant könnte allerdings noch sein, dass falls Du vorher privat krankenversichert warst, dieses Anwartschaftsversicherung nicht unbedingt sein muß und häufig nur Geldschneiderei ist.

Ich kopiere hier mal den Text des § 9 Abs. 10 SGB V:

(10) Kommt eine Versicherung nach den §§ 5, 9 oder 10 nach Kündigung des Versicherungsvertrages nicht zu Stande oder endet eine Versicherung nach den §§ 5 oder 10 vor Erfüllung der Vorversicherungszeit nach § 9, ist das private Krankenversicherungsunternehmen zum erneuten Abschluss eines Versicherungsvertrages verpflichtet, wenn der vorherige Vertrag für mindestens fünf Jahre vor seiner Kündigung ununterbrochen bestanden hat. Der Abschluss erfolgt ohne Risikoprüfung zu gleichen Tarifbedingungen, die zum Zeitpunkt der Kündigung bestanden haben; die bis zum Ausscheiden erworbenen Alterungsrückstellungen sind dem Vertrag zuzuschreiben. Wird eine gesetzliche Krankenversicherung nach Satz 1 nicht begründet, tritt der neue Versicherungsvertrag am Tag nach der Beendigung des vorhergehenden Versicherungsvertrages in Kraft. Endet die gesetzliche Krankenversicherung nach Satz 1 vor Erfüllung der Vorversicherungszeit, tritt der neue Versicherungsvertrag am Tag nach Beendigung der gesetzlichen Krankenversicherung in Kraft. Die Verpflichtung nach Satz 1 endet drei Monate nach der Beendigung des Versicherungsvertrages, wenn eine Versicherung nach den §§ 5, 9 oder 10 nicht begründet wurde. Bei Beendigung der Versicherung nach den §§ 5 oder 10 vor Erfüllung der Vorversicherungszeiten nach § 9 endet die Verpflichtung nach Satz 1 längstens zwölf Monate nach der Beendigung des privaten Versicherungsvertrages.

Falls Du noch Fragen hast, schreib mir doch einfach eine e-Mail ([MarkusDiedrich@web.de](mailto:MarkusDiedrich@web.de)).